

Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Root für die Amtsdauer 2025 – 2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG),
den Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2023,
den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Honau und Root vom
3. März 2024,
den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Einwohnergemeinden
Honau und Root vom 17. Juni 2024,

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 22. September 2024*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten die fünf Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsdauer 2025 – 2028 in die Ressorts Gemeindepräsidium, Finanzen und zentrale Dienste, Bildung, Bau und Infrastruktur sowie in das Ressort Soziales und Gesundheit.

Amtsdauer

2. Der Regierungsrat hat die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte Honau und Root bis 31. Dezember 2024 verlängert und die bisherigen Ratsmitglieder als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinn von § 151 StRG ernannt. Die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates treten ihr Amt für die Amtsperiode 2025 – 2028 am 1. Januar 2025 an.

Wahlverfahren

3. Die Neuwahlen der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsdauer 2025 – 2028 in die Ressorts Gemeindepräsidium, Finanzen und zentrale Dienste, Bildung, Bau und Infrastruktur sowie in das Ressort Soziales und Gesundheit haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG). Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Honau und Root einen gemeinsamen Wahlkreis (§ 64 Abs. 2 GG).
4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 5. August 2024, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei in Honau oder in Root eintreffen.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
7. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinden bestimmen den Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung.
8. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.
9. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 4 bei der Gemeindekanzlei in Honau oder in Root eintreffen.
10. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 31. August 2024 zugestellt.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt für die Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 17. September 2024 in der Gemeinde Honau oder Root ihren politischen Wohnsitz haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister der Gemeinde Honau oder Root eingetragen ist. Die unbearbeiteten Stimmregister liegen bei den Gemeinden zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in den Gemeinden organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragungen oder Streichungen beantragen. Am 17. September 2024, 18.00 Uhr, werden die Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

15. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates in die Ressorts Gemeindepräsidium, Finanzen und zentrale Dienste, Bildung, Bau und Infrastruktur sowie in das Ressort Soziales und Gesundheit nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

16. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *27. Oktober 2024* statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 26. September 2024, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei in Honau oder in Root eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten

des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

17. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
18. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 22. September 2024 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde Honau oder Root.
19. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 6. September 2024 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

20. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
21. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin der Gemeinde Honau oder Root überbracht, per Post an die Gemeindekanzlei in Honau oder in Root gesandt oder dem Urnenbüro in Honau oder Root übergeben werden.

Strafbare Praktiken

22. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro in Honau überbringt nach Eingang aller Stimmabgaben das gesammelte Wahlmaterial dem Urnenbüro in Root. Das vereinigte Urnenbüro in Root, das sich aus den Urnenbüromitgliedern der Gemeinden Honau und Root zusammensetzt, erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
24. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden Honau und Root zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 19. Juni 2024

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

